

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl./22, [Nr. 18], S.), der §§ 18 ff. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2024 (GVBl./24, [Nr. 6], S. 19) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, einschließlich Wege, Plätze, Nebenanlagen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Zu den Straßen des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a.) der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlich Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
 - b.) das Verlegen, die Betreibung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
 - c.) das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
 - d.) das Aufstellen von Containern,
 - e.) das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
 - f.) das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben,
 - g.) das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Straßencafés o.ä.)

- h.) das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Gebäuden, Verkaufseinrichtungen, Firmen, Büros, öffentliche Einrichtungen usw.)
- i.) das Aufstellen von Werbeanlagen, dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke (außer § 4 Abs. 1), das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z.B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen,
- j.) das Plakatieren an oder auf öffentlichen Flächen zur gewerblichen Werbezwecken.

§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Gemeinde Schwielowsee als Straßenbaubehörde.
- (2) Sonstige, nach dem öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen

- (1) Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, Vorbauten, Vordächer, Markisen und Werbeanlagen an Gebäuden, die mehr als 2,50m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Rand der Fahrbahn einhalten.
- (2) Warenauslagen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt,
- (3) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

§ 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Dazu gehören insbesondere: Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben.

§ 6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich bei der Gemeinde Schwielowsee einzureichen und sollte mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Verwaltung vorliegen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind die Sondernutzungsausübenden. Wird die Sondernutzung durch mehrere natürliche oder juristische Personen ausgeübt, so können diese einen Sondernutzungsausübenden als Antragsteller bestimmen. Die Bestimmung eines Sondernutzungsausübenden als Antragsteller muss sich aus dem Antrag ergeben.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich- rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen der Sondernutzung entstehen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von

Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie Lageänderung, vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen und Verunreinigungen zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde ist der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.

§ 10 Besondere Nutzungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt (z.B. nach §§ 29, 35 und 46 StVO), so bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage zur Satzung) erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:
 - a) der Einwirkung auf die Substanz der Straße,
 - b) der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
 - c) dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers,
 - d) der Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung wird gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Sondernutzungsgebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (6) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren, die nach Tagen bemessen werden, auf Antrag anteilmäßig erstattet. Dabei wird die Tagesgebühr berechnet. Dies gilt im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis nur dann, wenn die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.
- (7) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenbefreiung besteht, wenn:
- a) wohltätige, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Volksfeste o. ä. stattfinden,
 - b) Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen
- (9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:
- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Weiterhin sind von der Entrichtung der Gebühr alle im Auftrage der Gemeinde Schwielowsee tätigen Firmen bei der Verrichtung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge befreit,
 - b) die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1) entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - 2) einer nach § 7 Nr. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 - 3) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - 4) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Auf diese Sondernutzungen findet der Gebührentarif mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.

- (2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- (3) Vor Erlass dieser Satzung festgesetzte wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif dieser Satzung angepasst werden.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung) vom 13.04.2005 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.05.2024

gez.
K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Anlage Gebührentarife Sondernutzung

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr neu pro TAG
1	Eingriffe in die Substanz der Straße 1. Baustellenzufahrt 2. Aufbruchgenehmigung bis 10m ² 3. Aufbruchgenehmigung ab 10m ² 4. Trassengenehmigung pro angefangene 100m	0,30 Euro je m ² 60 Euro pro Genehmigung 80 Euro pro Genehmigung 50 Euro pro Genehmigung
2	Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, sonstige Ablagerungen, Container- und Gerüstaufstellung	0,50 Euro je m ²
3	Aufstellung von Warenautomaten	1 Euro je m ²
4	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen, Kioske, Infostände	1 Euro je m ²
5	Märkte, Messen, private Straßenfeste	0,50 Euro je m ²
6	Illegal im öffentlich Verkehrsraum abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger (ohne Versicherung/ohne Kennzeichen/entstempelt/fahruntauglich)	10 Euro
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	0,15 Euro je m ²
8	Aufstellen von Werbeanlagen mit Einschränkung des Gemeingebrauchs	86 Euro je m ² Jahresgebühr 0,25 Euro je m ²
9	Drehgenehmigungen	0,25 Euro je m ²
10	Plakatierung zu Werbezwecken (gewerblich) (Format A4 bis A0)	0,50 Euro pro Stück
11	Sondernutzung in allen übrigen Fällen je Quadratmeter	0,50 Euro je m ²

Die Mindestgebühr je Sondernutzung beträgt 20 Euro.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 16.05.2024

gez.
K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee